Die für juristische Personen geltenden Kollisionsnormen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Curt Eckstein,

Referendar.

Breslau 1912.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Schott.
Korreferent: Professor Dr. Herb. Meyer.

Meinen teuren Eltern

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.

Literatur-Verzeichnis.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1889.

— Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1892.

— (In Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaften.) Die juristische Person im Auslande, 1904.

Barazetti, Das internationale Privatrecht im B.G.B. für das Deutsche Reich, 1897.

B.G.B. der Reichsgerichtsräte, 1910.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1873.

Bleyer, Sammlung von Staatsverträgen, 1910.

Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, 1890.

Bogeng, Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen, 1908.

Cohen, Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen, Erlangen, Dissertation 1904.

Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts, 1900.

Crusen-Müller, Das preußische Ausführungsgesetz zum B.G.B., 1901.

Denkschrift zum Entwurf eines B.G.B., 1896.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens, 1906.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1901.

Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1908.

Entwurf eines Einführungsgesetzes (nebst Motiven), 1888.

Fischer-Henle, Handausgabe des B.G.B., mit Anmerkungen, 1909.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, 1896/97.

Förster-Engelmann, Die Z.P.O. für das Deutsche Reich, 1908.

Gierke, Deutsches Privatrecht, 1895.

Habicht-Greiff, Internationales Privatrecht aus dem Einführungsgesetz zum B.G.B., 1907.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1905.

Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1910.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts).

— Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1901.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, 1898.

Lesser, Über Kollisionsnormen für die durch Reichsgesetze oder Staatsverträge nicht geregelten Fälle, Breslauer Dissertation, 1909.

Makower, Das allgemeine deutsche H.G.B., 1884.

Mamelok, Die juristische Person im internationalen Privatrecht, Dissertation, Zürich, 1900.

Meili, Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenz im Haag, 1900.

— Das internationale Zivil- und Handelsrecht, 1902.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1905.

Motive zu dem Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich, 1896.

— unveröffentlichte, zum internationalen Privatrecht, 1888.

Neumann, Handausgabe des B.G.B., 1909.

Niedner, Das Einführungsgesetz (Komm. zum B.G.B.), 1899.

Niemeyer, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts, 1895.

— (Sammlung von Vorträgen über den Entwurf eines B.G.B. in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage), Das internationale Privatrecht im Entwurf eines B.G.B., 1896.

— Das internationale Privatrecht des B.G.B., 1901.

Planck, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 1889.

— Das B.G.B., erläutert, 1900.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines B.G.B.

Reincke-Wienstein, Die Z.P.O., 1910.

Rohrscheidt, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 1901.

v. Roth, System des deutschen Privatrechts, 1880.

v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, 1849.

Seuffert, Die Z.P.O. für das Deutsche Reich, 1904/05.

— Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. 57.

Staub, Kommentar zum H.G.B., 1906.

Staudinger, Kommentar zum B.G.B., 1909.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 1882.

Stranz-Gerhard, Das preußische Ausführungsgesetz, 1900.

Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 1856 bis 1864.

Vogdt, Die Stellung der juristischen Person im internationalen Privat- und Prozeßrecht, Dissertation, Breslau, 1909.

Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1885.

Wächter im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 25, Die Kollision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten, 1842.

Walker, (Separatabdruck aus der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung), Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, 1897.

Weismann, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 1903.

Zitelman, Internationales Privatrecht, Bd. I, 1897; Bd. II, 1. 1901, 2. 1903.

Inhalts-Verzeichnis.

I.

Einleitung.

Das Wesen der Kollisionsnormen und der juristischen Personen.

Jeder Kulturstaat hat eine Rechtsordnung, die geeignet ist, das Zusammenleben der ihm angehörigen Menschen zu regeln. Da nun, dem heutigen Weltverkehr entsprechend, die Angehörigen der nebeneinander bestehenden Kulturstaaten in regen, wechselseitigen Verkehr treten, so können sich Rechtsverhältnisse ergeben, bei denen die Rechtsordnungen mehrerer Staaten beteiligt sind; es liegt dann eine Kollision der in Betracht kommenden Rechtssätze vor. Sache eines jeden Staates ist es nun, neben der sein Gebiet ausschließlich betreffenden Rechtsordnung Bestimmungen darüber zu treffen, wann der Richter im Falle einer solchen Kollision das eigene und wann das fremde Recht anzuwenden hat, Normen, die also den internationalen Verkehr der Völker regeln sollen. Diese Bestimmungen hat Niemeyer[1]) „Kollisionsnormen" genannt. Kollisionsnormen sind also Normen zur Regelung der Normenkollision oder, wie sie Meili[2]) definiert, „die gegen die Kollision statuierten Normen".

Kollisionsnormen gibt es nicht nur im Gebiet des ganzen Privatrechts, sondern ebenso im Straf- und Prozeßrecht: denn auf allen Rechtsgebieten gibt es Rechtsverhältnisse mit internationaler Ausdehnung. Wir haben es also mit dem Rechtsgebiet zu tun, dem man den Namen „internationales Recht" gegeben hat.

---

[1]) Niemeyer, Das internationale Privatrecht des B.G.B., S. 10.

[2]) Meili, Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenz im Haag, S. 24.

Wenn nun Vogdt in seiner Dissertation[1]) die Begriffe „Kollisionsnormen" und „internationales Privatrecht" identifiziert, so ist dieser Satz nur mit Einschränkung als richtig anzuerkennen; man muß sich nämlich darüber klar sein, daß unter Kollisionsnormen nicht nur die Sätze des internationalen Privatrechts, sondern die Sätze des gesamten internationalen Rechts zu verstehen sind.

Im vorstehenden habe ich von Kollisionsnormen in dem Sinne gesprochen, daß ich darunter den räumlichen Anwendungsbereich der Rechtssätze verstanden habe. Wenn nun Niemeyer[2]) sagt: „Was den Begriff »Anwendungsbereich« betrifft, so ist die früher gang und gäbe Vorstellung heute notorisch unhaltbar, daß es sich nur um den örtlichen Anwendungsbereich handle. Daneben kommen auch die zeitlichen Beziehungen jener Tatbestandsmomente in Frage", so erscheint mir diese Lehre nicht überzeugend. Einmal fehlt jede Begründung dieser Ansicht, ferner steht ihr fast die gesamte übrige Literatur mit ihrer Terminologie entgegen,[3]) vor allem aber glaube ich meine Ansicht im Gesetz selbst und seinen Vorarbeiten bestätigt zu sehen. Denn als man in den Entwürfen zum B.G.B. die Normen des internationalen Privatrechts als ein besonderes Buch anfügen wollte, gab man diesem sechsten Buch im E. I den Namen „räumliche Herrschaft der Rechtsnormen", im E. II „Anwendung ausländischer Gesetze". Ebenso besagen die Kommissionsprotokolle[4]) für die zweite Lesung, das internationale Privatrecht habe die Grundsätze festzustellen, nach welchen örtlichen Rechten im einzelnen Falle ein Rechtsverhältnis

---

[1]) Vogdt, Die Stellung der juristischen Person im internationalen Privat- und Prozeßrecht. Diss., Breslau 1909, S. 3.

[2]) Niemeyer, Das internationale Privatrecht im Entwurf eines B.G.B., S. 8.

[3]) z. B. Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts, S. 89; Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, S. 86; Zitelmann, Internationales Privatrecht I, 1; Habicht-Greiff, Internationales Privatrecht aus dem Einführungsgesetz zum B.GB., S. 7.

[4]) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B., S. 1.

zu beurteilen sei; und ferner bringt das B.G.B., das das internationale Privatrecht dem Einführungsgesetz eingefügt hat, die Normen in den Art. 7 bis 31 unter den „Allgemeinen Vorschriften“, während es die zeitliche Kollision an ganz anderer Stelle unter dem Namen „Übergangsvorschriften“ geregelt hat. Was für das internationationale Privatrecht gilt, muß doch wenigstens in der erörterten Beziehung für das ganze internationale Recht gelten.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die Kollisionsnormen nicht nur die räumliche Kollision zwischen den Rechtsordnungen verschiedener Staaten, worunter auch die Kollision des Partikularrechts eines Staatsteils mit dem ausländischen Recht fällt, sondern auch zwischen den innerhalb eines Staates bestehenden Partikularrechten umfassen, Normen, die man also, wenn man sie nicht in den Ausdruck internationales Recht einbeziehen will, „interlokales[1]) Recht“ nennen kann.

Schon in früheren Rechtsperioden, insbesondere unter dem römischen Recht, hat sich aus hier nicht näher darzulegenden Gründen die Notwendigkeit ergeben, Personenverbänden und Sachinbegriffen eine selbständige Teilnahme am Rechtsverkehr zu gewähren. Die Wissenschaft hat sich beständig mit ihrer Konstruktion befaßt. Es ist nicht Sache dieser Arbeit, in eine Aufzählung und Beurteilung der zahlreichen aufgestellten Theorien einzutreten und es genügt, die juristische] Person als eine Institution zu charakterisieren, die neben die physischen Personen als Rechtssubjekt tritt und durch ihre Organe am Rechtsverkehr teilnimmt.

Aus dem Wesen der juristischen Person folgt, daß dieselbe nur in einem Teil aller Rechtsgebiete eine Rolle spielen kann. Aus scheiden die Normen, denen schlechthin nur physische Personen unterliegen können, z. B. das Strafrecht. Es kommen, soweit ich sehe, für juristische Personen nur in Betracht: das Privatrecht, soweit nicht auch dieses nur auf physische Personen Bezug haben kann (Familienrecht), und das Prozeßrecht.

---

[1]) Zitelmann a. a. O. I, 399.

Gegenstand der nunmehrigen Erörterung ist die Untersuchung der Frage, welchen Kollisionsnormen der oben dargestellten Art die juristischen Personen unterliegen. Es erscheint mir hierbei selbstverständlich, daß ein Recht, wenn es den Rechtsgenossen eines anderen Rechtsgebiets seine Beachtung schenkt, alle Rechtsgenossen berücksichtigen muß, d. h. also nicht nur die physischen Personen, sondern auch alle anderen Rechtsgebilde, denen die Persönlichkeit gebührt.

II.

Abhandlung.

A. Das materielle Recht.

a) Die allgemeine Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Personen.

1. Im allgemeinen.

Um ein Bild von der Stellung der juristischen Personen im Rechtsverkehr zu entrollen, muß ich dieselben den physischen Personen gegenüberstellen und untersuchen, inwieweit der Gesetzgeber den juristischen Personen, die doch im Rechtssinne den physischen Personen nachgebildet sind, eine von den letzteren abweichende Behandlung hat widerfahren lassen. Ganz naturgemäß ist hierbei das Augenmerk vor allem auf die Gesetzesabschnitte zu richten, die das Wesen der Personen behandeln, also insbesondere auf den ersten Abschnitt des ersten Buches des B.G.B.

Die rechtlichen Fähigkeiten der physischen Personen dürften im wesentlichen bestehen in der Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Verantwortlichkeitsfähigkeit, von denen die erstere durch Vollendung der Geburt erworben wird, während die anderen Fähigkeiten durch ein bestimmtes Alter und die körperliche und geistige Gesundheit bedingt werden. Viel schwieriger ist die Rechtslage bei den juristischen Personen, denn während der Mensch sich als der menschlichen Gemeinschaft teilhaftiges Lebewesen durch den Naturvorgang der Geburt legitimiert, kann die

juristische Person nur kraft menschlichen Willens entstehen. Persönlichkeit im Rechtssinne besitzen aber nur diejenigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen, denen die Rechtsfähigkeit gegeben ist. Da es nun kein allgemeines augenscheinliches Kennzeichen für die juristischen Personen gibt, so muß man vor Untersuchung der Frage nach dem Umfang der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die beide für juristische Personen ebenso in Betracht kommen wie für physische, während die Verantwortlichkeitsfähigkeit der juristischen Personen, wie unten noch näher auseinander zu setzen sein wird, nur eine untergeordnete Bedeutung hat, feststellen, ob überhaupt eine juristische Person existent geworden ist.

Es ergeben sich also für die Beurteilung des Wesens der juristischen Personen die drei Fragen nach der Entstehung, nach der Rechtsfähigkeit und nach der Geschäftsfähigkeit. Diese Dreiteilung in der Beurteilung jeder juristischen Person nenne ich mit Zitelmann[1]) allgemeine Rechtsfähigkeit, spezielle Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, von denen die beiden letzteren die obenerwähnte Rechts- und Geschäftsfähigkeit bezeichnen, während die erstere eben die Frage nach der Existenz einer juristischen Person betrifft.

Daß diese Fragen im internationalen Recht eine noch größere Rolle spielen, ist leicht verständlich. Denn es ist sehr zweifelhaft, ob man eine im Auslande entstandene juristische Person, die dort rechts- und geschäftsfähig geworden ist, bei uns als juristische Person anerkennen und welche Rechts- und Geschäftsfähigkeit man ihr gewähren soll.

Aus dem Gesagten soll hervorgehen, daß die Frage nach der allgemeinen Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen sich für uns in zwei Fragen spaltet; nämlich 1. ist überhaupt im Ausland eine juristische Person entstanden? 2. Wie stellt sich unser Recht zu diesen ausländischen juristischen Personen? Über die erste Frage hat selbstverständlich nicht unser Recht, sondern das Recht des Auslandes zu entscheiden. Ihre

---

[1]) Zitelmann a. a. O. II, 1, 110—119.

allgemeine Rechtsfähigkeit,[1]) die „die Voraussetzung ihrer Entstehung, Verfassung, Organisation und Beendigung" bildet, richtet sich nach ihrem Personalstatut. Welches aber ist ihr Personalstatut? Bei physischen Personen ist die Staatsangehörigkeit ausschlaggebend; ob man diesen Grundsatz analog auf juristische Personen ausdehnen kann, ist sehr zweifelhaft, da die Staatsangehörigkeit juristischer Personen sehr bestritten ist. Ich glaube mich der herrschenden Meinung anzuschließen, wenn ich ihr eine solche abspreche.[2]) Wenn auch juristische Personen natürlich einem Staate angehören, so sind sie doch nicht der Staatsangehörigkeit desselben im technischen Sinne teilhaftig. So läßt z. B. der zweite Titel der preußischen Verfassungsurkunde mit seiner Überschrift und seinen Artikeln (3—42) m. E. keinen Zweifel, daß unter „Preußen" nur Menschen zu verstehen sind; daß die juristische Person, nachdem sie einmal als solche im Rechtsverkehr anerkannt ist, gewisse Rechte und Pflichten hat, so einerseits auf Art. 9 sich berufen kann, andererseits der Steuerpflicht unterliegt, scheint mir die herrschende Meinung, daß nur Menschen „Untertanen" und „Staatsangehörige" sein können, nicht zu erschüttern.

Übrigens ist diese Streitfrage für das Privatrecht bedeutungslos; denn auch die juristische Person muß für die Regel des internationalen Privatrechts einem Staate angehören. Sie gehört, wie z. B. Niedner[3]) sagt, dem Staat an, in dessen Gebiet sie ihren Sitz hat.

Das Prinzip, daß über die Entstehung einer juristischen Person das Recht ihres Sitzes zu entscheiden habe, gilt auch für das interlokale Recht, zumal ja hier oft von verschiedener Staatsangehörigkeit gar nicht wird die Rede sein können. Dieser Fall ist zwar im Gesetz nicht geregelt, wie überhaupt

[1]) Niedner, E.G., Art. 10, S. 28.

[2]) Laband, Staatsr. (in Marquardsens Handbuch) II, 32; Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 793; Niedner a. a. O.

[3]) Niedner a. a. O.; ebenso v. Bar (in Holtzendorfs Enzyklopädie) Die juristische Person im Auslande II, 16; Enneccerus, Lehrb. des bürgerl. Rechts, S. 280.

alle Gesetzgebungen mit Ausnahme des japanischen Zivilgesetzbuches die Frage offen gelassen haben, man wird sich aber dem Art. 6 des letzteren Gesetzes anschließen und den Wohnsitz als maßgebend anerkennen müssen, da ein anderes Prinzip gar keine Berechtigung hätte.

Den Sitz der juristischen Personen legen die Motive[1]) nach dem Vorbild des Wohnsitzes der physischen Personen an den Ort, an welchem der Mittelpunkt ihrer Verhältnisse und Tätigkeit sich befindet, worunter sie in der Regel den Ort verstanden wissen wollen, an dem die Verwaltung geführt wird; so definiert auch das B.G.B. im § 24. Die in der letzteren Bestimmung enthaltene Einschränkung: „Wenn nicht ein anderes bestimmt ist" bezieht sich darauf, daß die juristischen Personen das Recht, ja manche sogar die Pflicht haben, ihren Sitz in der Satzung zu bestimmen. Es kann nun geschehen, daß in der Satzung als Sitz ein anderer bezeichnet wird als der, der tatsächlich als Mittelpunkt der Verwaltung anzusehen ist. Es ist die Frage, ob dieser willkürlich bestimmte Sitz anzuerkennen ist. Die Motive[2]) haben sich hierzu dahin geäußert, daß die Bezeichnung des Sitzes den tatsächlichen Verhältnissen nicht widersprechen dürfe; sie stützen sich dabei auf den jetzigen § 17 Abs. 1 Satz 2 Z.P.O. Derselben Ansicht huldigt v. Bar,[4]) der ein Dekret des schweizerischen Bundesrats vom 21. Juni 1875 für seine Ansicht ins Feld führt, ebenso Lehmann[4]) und, wie es den Anschein hat, auch Crusen-Müller.[5]) Freie Hand in der statutarischen Bestimmung des Sitzes läßt den juristischen Personen Stranz-Gerhard[6]) und das B.G.B. der Reichsgerichtsräte,[7]) die in unzweifelhaften Worten ihre Meinung zum Ausdruck bringen.

---

[1]) Mot. zum Entw. eines B.G.B. I, 77. 1896.
[2]) Mot. a. a. O.
[3]) v. Bar, Theorie und Praxis, S. 162.
[4]) Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, S. 261.
[5]) Crusen-Müller, Das Pr. A.G. zum B.G.B., S. 135.
[6]) Stranz-Gerhard, Das Pr. A.G., S. 84.
[7]) B.G.B. d. Reichsger.-Räte S. 119.

Praktisch ist in letzter Zeit die Frage in dem Prozeß der freireligiösen Gemeinde zu Breslau geworden.[1]) Die letztere konnte als Religionsgesellschaft, die keine Korporationsrechte hat, in Preußen Rechtsfähigkeit kraft V.U. Art. 13 nur durch Gesetz erlangen. Um diese Vorschrift zu umgehen, bestimmte sie statutarisch ihren Sitz in Offenbach a/M., also in Hessen und trug sich in das dortige Vereinsregister ein; sie erlangte auf diese Weise Rechtsfähigkeit, wie es in Hessen zulässig ist. Als sie nun von einem gewissen Müller, der 1909 in Breslau unter Hinterlassung von Mobilien im Werte von mehr als 5000 Mark starb, zum Universalerben eingesetzt war, wurde, da ihre Erbfähigkeit zweifelhaft erschien, ein Nachlaßpfleger bestellt, der auch die Herausgabe des Nachlasses verweigerte. In dem gegen den Nachlaßpfleger auf Herausgabe der Erbschaft angestrengten Prozesse ist der freireligiösen Gemeinde in allen drei Instanzen die Parteifähigkeit abgesprochen worden. Man hat sich wohl der obenerwähnten Ansicht, die m. E. auch die herrschende und einzig der Billigkeit entsprechende ist, angeschlossen und angenommen, daß trotz des statutarisch in Hessen bestimmten Sitzes tatsächlich als Sitz Breslau anzunehmen ist, da hier der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit sich befindet. Da die freireligiöse Gemeinde nun als preußische Religionsgesellschaft in Preußen nicht die Korporationsrechte erworben hat, so ist sie auch nicht als aktiv parteifähig anzusehen, was unten näher zu besprechen sein wird.

Zu erwähnen ist noch, daß, wenn eine juristische Person mehrere Sitze hat, wobei aber der Filialsitz nicht als besonderer Sitz gilt, jedesmal die leichtere Gesetzesbestimmung zur Anwendung kommt.[2])

2. Die im Art. 10 des E.G. B.G.B. behandelten juristischen Personen.

Ich komme nun zur Beantwortung der zweiten von mir aufgeworfenen Frage: „Wie stellt sich unser Recht zu diesen

[1]) Urteil des Landgerichts Breslau vom 9. Dezember 1909.
" " Oberlandesgerichts Breslau vom 8. Oktober 1910
" " Reichsgerichts vom 29. Juni 1911.

[2]) Stranz-Gerhard a. a. O., S. 85.

ausländischen juristischen Personen?“ Unter dem im Einführungsgesetz zum B.G.B. in den Art. 7—31 enthaltenen Kollisionsnormen befindet sich nur eine einzige Bestimmung im Art. 10, die auf unsere Frage Bezug hat. Dieselbe stellt für die Anerkennung ausländischer juristischer Personen ein besonderes Erfordernis auf. Es bedarf keiner genaueren Untersuchung, um zu sehen, daß dieser Artikel nicht alle juristischen Personen umfaßt und es ist zweifelhaft, ob Art. 10 analog auf die anderen juristischen Personen ausgedehnt werden kann, oder ob man durch ein argumentum e contrario die bedingungslose Anerkennung als Regel und den Art. 10 als Ausnahmevorschrift ansehen muß, oder ob gar die in Art. 10 nicht behandelten ausländischen juristischen Personen überhaupt nicht anerkannt werden sollen. Zur Lösung der Frage will ich auf die Entstehungsgeschichte dieser Kollisionsnorm zurückgehen.[1]) In dem Teilentwurf des Redaktors Gebhard vom Jahre 1881 lautete der § 6: „Die Rechtsbeständigkeit der juristischen Person wird nach dem Rechte des Orts beurteilt, an welchem sie ihren Sitz hat.“ Der Referent stellte zu dieser Bestimmung des Entwurfs folgenden Abänderungsantrag: „Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Orts beurteilt, an welchem der Personenverein oder die Stiftung den Sitz hat.“ Als dem Entwurf erster Lesung 1887 die internationalrechtlichen Bestimmungen als sechstes Buch unter dem Titel: „Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen“ angefügt wurden, lautete mit Bezug auf die ausländischen juristischen Personen § 1: „Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Orts beurteilt, an welchem die juristische Person ihren Sitz hat. Damit stellte der Gesetzgeber, wie er ausdrücklich in den nicht veröffentlichten Motiven zum internationalen Privatrecht[2]) hervorhob, das allgemeine Prinzip auf, daß die juristische Person des Auslands anzuerkennen sei, gleichgültig, ob sie ihren Sitz im Ausland oder in einem andern deutschen Bundesstaate habe.

---

[1]) Zum folgenden siehe Walker, Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, S. 35 ff.

[2]) Mot. z. intern. Priv.-R., S. 45, 46.

Gegen dieses allgemeine Prinzip wandte sich Niemeyer,[1]) indem er darin eine völlige Beschränkung der andern Reichsgesetze und der Landesrechte erblickte. Der Entwurf zweiter Lesung brachte diese Bestimmung im § 2237 und setzte für Vereine noch folgenden zweiten Absatz hinzu:

„Ein Verein, der nach den deutschen Gesetzen Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erlangen kann, ist, wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hat, nur dann rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit in einem Bundesstaate anerkannt ist. Die Anerkennung und die Zurücknahme der Anerkennung bestimmen sich nach den Gesetzen dieses Staates." Unter dem Einflusse Niemeyers wurde vom Bundesrat an Stelle der Anerkennung der Bundesstaaten die des Bundesrats gesetzt und diese Bestimmung als Art. 10 dem Einführungsgesetz in folgender Form eingefügt: „Ein einem fremden Staate angehöriger und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 B.G.B. erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54 Abs. 2 B.G.B. Anwendung." Art. 10 spricht also von ausländischen juristischen Personen, und zwar von Vereinen, die, wenn sie im Bereiche des B.G.B. liegen würden, die Rechtsfähigkeit nur in der in den §§ 21, 22 B.G.B. angegebenen Weise hätten erlangen können; das sind[2]) 1. wirtschaftliche Vereine, bei denen ein Hauptzweck eigener, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist, z. B. zur Versorgung der Witwen, Inkassovereine. Dieselben erlangen nach § 22 bei uns die Rechtsfähigkeit, dem Konzessionssystem entsprechend, durch staatliche Verleihung des Bundesstaates, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. 2. Ideale Vereine, für die dieser Zweck gar nicht oder nur als Mittel zur Erreichung eines anderen Zwecks besteht, z. B. gemeinnützige, wohltätige, gesellige, wissen-

---

[1]) Niemeyer, Vorschl. und Materialien, S. 179 ff.

[2]) Siehe Fischer-Henle, B.G.B., Handausgabe, § 21, Anm. 1.

schaftliche, künstlerische, politische, religiöse. Sie erlangen nach § 21 Rechtsfähigkeit dem System der Normativbedingungen entsprechend durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Wenn diese beiden Arten von Vereinen also im Auslande Rechtsfähigkeit, ganz gleichgültig auf welche Art, erlangt haben, so gelten sie auch bei uns nach Art. 10 im Gebiet des ganzen Deutschen Reichs als rechtsfähig unter der weiteren Voraussetzung, daß ihre Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Die Anerkennung liegt im freien Ermessen des Bundesrats. Es ist daher auch anzunehmen, daß der Bundesrat jederzeit die Anerkennung in derselben Weise zurücknehmen kann.

Was den Beschluß des Bundesrats betrifft, so behaupten Walker[1]) und Habicht-Greiff,[2]) er sei seiner Wirkung nach konstitutiv, d. h. durch ihn werde für die ausländischen juristischen Personen eine neue Rechtsfähigkeit im Inlande geschaffen oder wenigstens die ausländische Rechtsfähigkeit auf das Inland erweitert. Dem möchte ich entgegenhalten, daß m. E. darin eine Verletzung des oben ausgeführten Grundsatzes liegen würde, daß über das Dasein einer juristischen Person das Personalstatut zu entscheiden habe; es darf nicht etwa der Bundesrat sagen: Es ist zwar im Ausland schon ein Verein als juristische Person entstanden, aber wir wollen ihm trotzdem noch einmal im Inland eine neue juristische Persönlichkeit beilegen. Wenn der Bundesrat die Rechtsfähigkeit einer ausländischen juristischen Person *anerkennt*, so heißt das nichts weiter, als daß er feststellt, daß dieselbe auch im Inland als juristische Person auftreten darf und als solche behandelt werden muß. Der Beschluß des Bundesrats ist also deklaratorisch. Derselben Ansicht sind Niemeyer[3]) und Barazetti.[4]) Von Wichtigkeit ist diese Streitfrage bei der praktischen Anwendung. Legt man dem Beschluß des Bundesrats konstitutive Wirkung bei, so hat der

---

[1]) Walker a. a. O., S. 42.

[2]) Habicht-Greiff a. a. O., S. 77.

[3]) Niemeyer, Das internationale Priv.-R. im Entw., S. 36 ff.

[4]) Barazetti, Das internationale Privatrecht im B.G.B. für das Deutsche Reich, S. 37.

Richter stillschweigend den anerkannten Verein als rechtsfähig im Inlande anzusehen. Im anderen Falle hat er trotz der Anerkennung durch den Bundesrat noch das Vorhandensein der weiteren Voraussetzung zu prüfen, ob nämlich dieser als rechtsfähig anerkannte Verein auch wirklich im Ausland als juristische Person entstanden ist. Nur unter dieser Voraussetzung ist der Verein im Inlande als rechtsfähig zu behandeln.

Hat nun nach Art. 10 ein ausländischer Verein der dort bezeichneten Art die Anerkennung nicht gefunden — und dasselbe muß man wohl auch von den Vereinen annehmen, die zwar anerkannt sind, die aber gar nicht im Ausland die Rechtsfähigkeit erlangt haben — so unterliegen sie, soweit sie nicht statutarisch etwas anderes bestimmt haben, den Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705 bis 740 B.G.B.), und der Bestimmung des § 54 Satz 2 B.G.B., der bestimmt, daß der im Namen des Vereins Handelnde persönlich, mehrere als Gesamtschuldner haften sollen.

Für die zuletzt genannten Vereine, die die Rechtsfähigkeit im Auslande nicht erlangt haben, ist im § 23 B.G.B. eine Möglichkeit gegeben, trotzdem im Inlande die juristische Persönlichkeit zu erlangen. Es ist nämlich in das freie Ermessen des Bundesrats gestellt, einem Verein, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, also auch den Vereinen in Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten, Rechtsfähigkeit zu verleihen. Diese Handlung wirkt natürlich konstitutiv, da sie einem Gebilde, das noch keine juristische Persönlichkeit besessen hat, dieselbe gibt; hier ist also der Richter ohne weiteres an den Beschluß des Bundesrats gebunden.

Natürlich kann nicht der Bundesrat beliebig zwischen Anerkennung und Verleihung wählen, sondern nur für den Fall, daß die Anerkennung nach Art. 10 unmöglich ist, steht ihm der Weg des § 23, die Verleihung, offen.

Der Art. 10 hat zu der weiteren Streitfrage Anlaß gegeben, ob dieser Artikel eine wahre Kollisionsnorm sein, d. h. in jedem Falle Anwendung finden wird, wo ein solcher ausländischer Verein vor einem deutschen Richter erscheint, oder ob Art. 10 nur dann Platz greift, wenn nach den Grundsätzen des inter-

nationalen Rechts das dem Rechtsstreit zugrunde liegende Rechtsverhältnis der Beurteilung nach deutschem Recht unterliegt. Ich schließe mich der Ansicht Plancks[1]) an, indem ich mich für die letztere Auffassung entscheide. Denn es ist nicht angängig, daß unser Richter, der über ein von einer ausländischen juristischen Person abgeschlossenes, dem ausländischen Recht unterliegendes Rechtsgeschäft zu entscheiden hat, diesem Verein nicht sein Recht verschafft, weil zufällig das deutsche Gericht zuständig ist und der Verein nicht, wie es Art. 10 erfordert, vom Bundesrat anerkannt ist; unsere Rechtsordnung hat hier kein Interesse daran, die Anerkennung einer solchen ausländischen juristischen Persönlichkeit von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Zitelmann[2]) scheint mir derselben Ansicht zu sein; denn nachdem er Art. 10 als wahre Kollisionsnorm bezeichnet hat, schränkt er die Anwendung des Artikels so ein, daß er tatsächlich den entgegengesetzten Standpunkt vertritt.

3. Die sonstigen juristischen Personen des B.G.B.

Ehe ich die Frage untersuche, wie sich das deutsche Recht zu den sonstigen ausländischen juristischen Personen stellt, will ich erst feststellen, welche Gruppen von juristischen Personen in Betracht kommen. Es sind dies:

1. die sonstigen juristischen Personen des B.G.B.
   - aa) die privatrechtlichen Stiftungen der §§ 80—88,
   - bb) der Fiskus, die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, § 89.
2. Die in anderen Reichsgesetzen geregelten juristischen Personen.
   - aa) Die vollkommen rechtsfähigen Gesellschaften des H.G.B.,
   - bb) die in besonderen Reichsgesetzen geregelten Verbände.
3. Die im einzelnen unten aufzuzählenden juristischen Personen, die auf Grund der Vorbehalte der Art. 65 bis 67, 69, 75, 83, 113, 164, 167 E.G. die Landesgesetze geregelt haben.

---

[1]) Planck, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts VI, 43; ebenso Staudinger, Kommentar zum B.G.B. VI, 40; Enneccerus a. a. O., S. 280.

[2]) Zitelmann a. a. O., S. 119.

4. Die juristischen Personen, deren internationalrechtliche Stellung durch Staatsverträge geregelt ist.

Vergleicht man die verschiedenen Stufen, die der Art. 10 in seiner Entwickelung bis zur heutigen Gestalt durchgemacht hat, so sieht man, daß der Gesetzgeber ursprünglich ohne Einschränkung alle juristische Personen des Auslands anerkennen wollte. Diese Bestimmungen sind gestrichen worden, ohne daß sie durch andere ersetzt worden sind; es findet sich eben nur die Beschränkung für ausländische rechtsfähige Vereine. Man darf daraus nicht schließen, daß der Grundsatz der allgemeinen Anerkennung fallen gelassen und an seine Stelle die Versagung der Anerkennung getreten ist, sondern, wie aus den Protokollen[1]) hervorgeht, scheute man sich davor, durch eine so allgemein gefaßte Bestimmung die Gesetzgebungsfreiheit der übrigen Reichs- und Landesgesetze zu beschränken. So muß man, wie man übrigens auch durch ein argumentum e contrario aus Art. 10 folgern kann, den Grundsatz aufstellen, daß das B.G.B. die im Ausland entstandenen juristischen Personen anerkennt, wie auch hinter den übrigen Bestimmungen des internationalen Rechts der allgemeine Gedanke wacht, daß auch die physischen Personen des Auslands als Rechtssubjekte anzuerkennen sind. [2])Man sagt mit Recht, daß die Vorschriften des B.G.B. über die juristischen Personen sich nur auf die inländischen beziehen. Aus dem Schweigen des Gesetzbuchs müsse man für ausländische juristische Personen eine Verweisung auf das ausländische Recht annehmen; denn die grundsätzliche Versagung der Anerkennung könne der Gesetzgeber nicht im Auge gehabt haben, da diese leicht zu großen Verwickelungen und zur allmählichen Unterbrechung des ganzen internationalen Verkehrs durch Retorsion der ausländischen Staaten geführt haben würde. Da Art. 10 besondere Bedingungen für gewisse ausländische juristische Personen aus Billigkeitsgründen gegen das Inland stellt, wo derartige Vereine

---

[1]) Prot., S. 24.

[2]) Zum folgenden Zitelmann a. a. O., S. 113—117; Niemeyer, Das internationale Privatrecht, S. 131; Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten LVII, 233.

auch nur unter erschwerten Bedingungen die Rechtsfähigkeit erlangen können, so sei daraus zu entnehmen, daß im allgemeinen für juristische Personen des Auslands die Anerkennung im Inlande nicht zu erschweren, sondern grundsätzlich die ausländische juristische Person in Deutschland anzuerkennen sei.

Daß die in einem Bundesstaate nach dem B.G.B. entstandene juristische Person im ganzen Deutschen Reich anzuerkennen ist, versteht sich von selbst daraus, daß das B.G.B. ein Reichsgesetz ist, und die reichsrechtlich entstandene juristische Person auch im ganzen Reiche als juristische Person zu behandeln ist.

Wenn schließlich noch Vogdt[1]) in seiner Dissertation es als fraglich bezeichnet, ob eine ausländische juristische Person auch bei uns anzuerkennen ist, wenn unser Recht diese Form der juristischen Person gar nicht kennt, so kann dieser Punkt m. E. keinen Zweifel erregen. Denn es gilt eben der Grundsatz, daß die Entstehung der ausländischen juristischen Person ganz unabhängig von unserem Recht sich nach dem Ausland richtet und daß wir die ausländische juristische Person auch im Inland als juristische Person behandeln. Etwas anderes wäre es mit der Verleihung; denn die hierdurch begründete inländische Rechtsfähigkeit wird natürlich nur den Gebilden gewährt werden, die nach deutschem Recht fähig sind, juristische Persönlichkeit zu erlangen.

Anders ist zu entscheiden, wenn ein Gebilde, das nach unserem Recht nur als rechtsfähiger Verein entstehen kann, im Ausland in irgend einer anderen Form juristische Persönlichkeit erlangt hat. Denn hier liegt eine ausländische juristische Person vor, die nach unserem Gesetz Rechtsfähigkeit nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 B.G.B. erlangen kann, die also dem Art. 10 unterliegt. Wenn dieser Artikel von Vereinen des Auslands spricht, so steht dies meiner Ansicht nicht entgegen, da es nicht so sehr auf die bestimmte Bezeichnung als vielmehr auf das Wesen des Gebildes ankommt.

---

[1]) Vogdt a. a. O., S. 35.

aa) Die Stiftungen.

Stiftung ist nach §§ 80, 81 B.G.B. die Widmung eines Vermögensobjekts zu dauerndem Zweck, vollzogen unter staatlicher Genehmigung durch ein Stiftungsgeschäft. Für diese Stiftungen ist der allgemeine Grundsatz der Anerkennung durch die Bestimmung des § 80 Satz 2, daß eine Stiftung, die ihren Sitz nicht in einem Bundesstaat, also im Auslande haben soll, die daher nach meinen obigen Ausführungen als dem Ausland angehörig anzusehen ist, nur durch Genehmigung des Bundesrats entstehen kann. Diese Genehmigung wirkt ebenso wie die Verleihung des § 23 konstitutiv.[1]) Es ergibt sich also, daß die Stiftungen mit ausländischem Sitz, die auf einem im Inland errichteten Stiftungsgeschäft — und § 80 spricht als inländische Norm natürlich nur von einem solchen — beruhen, der Genehmigung des Bundesrats bedürfen. Wie steht es aber mit den Stiftungen, die ihren Sitz im Ausland haben und nach ausländischem Recht entstanden sind? Für sie kommt der allgemeine Grundsatz der bedingungslosen Anerkennung mangels besonderer Bestimmung zur Anwendung.[2]) Daß die Genehmigung des Bundesstaats, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben soll, die Rechtsfähigkeit derselben für das ganze Reich begründet, ergibt sich auch wieder aus dem obenerwähnten Grundsatze der Geltung des B.G.B. für das ganze Reich.

bb) Die juristischen Personen des § 89.

Ich komme nunmehr zu den juristischen Personen des § 89; es sind dies die öffentlich-rechtlichen. Ihnen allen übergeordnet ist der Staat; er ist Vermögenssubjekt und heißt im Verkehr als juristische Person Fiskus.[3]) Die übrigen unterscheiden sich von den privatrechtlichen dadurch, daß sie für den Staat ein besonderes Interesse haben und besondere Fürsorge genießen, während die privatrechtlichen dem besonderen Interesse der be-

[1]) Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, XXXII, 1074.

[2]) Prot., S. 26.

[3]) Dernburg a. a. O., S. 205.

teiligten Privaten unterliegen. Die Unterscheidung ist sehr wichtig für die verschiedene Behandlung im internationalen Recht; maßgebend für die Unterscheidung ist natürlich das öffentliche Recht des Staats, in dem sie bestehen.

Der § 89 zählt den Fiskus, die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auf, worunter das öffentliche Reichs- und Landesrecht zu verstehen ist. Daß in dieser Bestimmung der Fiskus neben den Körperschaften besonders genannt ist, hat seinen Grund darin, daß nach einer mehrfach vertretenen Meinung der Fiskus eine juristische Person eigener Art und weder Körperschaft noch Stiftung sei,[1]) so daß hätte zweifelhaft werden können, ob in Ermangelung einer besonderen Bestimmung dem Fiskus juristische Persönlichkeit zukomme. Dieser Ansicht Rechnung tragend hat das Gesetz den Fiskus besonders hervorgehoben. Über das Wesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen dürfte etwas von den privatrechtlichen Abweichendes nicht zu sagen sein.

Die letzte Gruppe der in § 89 erwähnten juristischen Personen (die Anstalten) sind dem B.G.B. im übrigen unbekannt; es gibt keine privatrechtlichen Anstalten. Dies beruht, wie Enneccerus[2]) ausführt, darauf, daß es bei einigen öffentlich-rechtlichen juristischen Personen zweifelhaft erscheinen kann, ob sie den Körperschaften oder Stiftungen zuzuzählen sind, z. B. Universitäten, und daß diese dann die besondere Bezeichnung der Anstalt erhalten haben.

Was nun die Stellung dieser juristischen Personen im internationalen Recht betrifft, so wird man mit Zitelmann[3]) sagen können: „Verweisung auf das fremde Recht ist sicher bezüglich derjenigen ausländischen juristischen Personen, die sich im Inland überhaupt nicht bilden können, weil sie mit der politischen Organisation des fremden Staats zusammenhängen. Das sind vor allem nicht allein der fremde Staat selbst, sondern auch

---

[1]) Staudinger a. a. O. I, 210.

[2]) Enneccerus a. a. O., S. 234; ebenso Denkschrift zum Entwurf eines B.G.B., S. 16.

[3]) Zitelmann a. a. O. II, 1, 116.

eine Gemeinden usw. Das Dasein dieser fremden juristischen Personen kann das inländische Recht nicht schlechthin ignorieren, schon weil es mit ihnen in politischen Beziehungen steht." Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Korporationen beruht die Anerkennung der Rechtsfähigkeit auf völkerrechtlichen Grundsätzen.[1]) Da nun § 89 für die dort aufgeführten juristischen Personen nur einige nationale Bestimmungen gibt, so wird internationalrechtlich für die allgemeine Rechtsfähigkeit der übrigen juristischen Personen des § 89 aus dem Schweigen des Gesetzes gleichfalls der Grundsatz der allgemeinen Anerkennung entnommen werden müssen. Es sind also alle ausländischen juristischen Personen der im § 89 bezeichneten Art in unserm Rechtsgebiet bedingungslos anzuerkennen.

4. Die in besonderen Reichsgesetzen geregelten juristischen Personen.

Die juristischen Personen des H.G.B. sind die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die offene Handelsgesellschaft ist, trotzdem in der Literatur häufig ein anderer Standpunkt vertreten worden ist, nach herrschender Ansicht keine juristische Person, weil in der Hauptsache die Vorschriften über die Gesellschaft zur Anwendung kommen (§ 105, 2 H.G.B.). Hiermit sind jedoch die rechtsfähigen Handelsgesellschaften nicht erschöpft, sondern es finden sich solche noch in verschiedenen Reichsgesetzen; nämlich: die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Gesetz vom 1. Mai 1889; die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Gesetz vom 20. April 1892. Ich füge hier auch die übrigen reichsgesetzlich geregelten juristischen Personen wegen ihrer wesentlich gleichartigen Behandlung an: Die Hilfskassen im Gesetz vom 7. April 1876, 1. Juni 1884; die Krankenkassen im Gesetz vom 15. Juni 1883, 28. Januar 1885, 10. April 1892; die Berufsgenossenschaften im Gesetz vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887, 13. Juli 1887; die Kolonialgesellschaften im Gesetz vom 15. Mai 1888, 2. Juli 1899, im Konsulargesetz vom

---

[1]) Prot., VI, 24.

7. April 1900; die Innungen, Unterstützungskassen und Innungsverbände in der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, 26. Juli 1900, §§ 86, 98, 100 e, 104 g.

Nachdem man den im 6. Buch des ersten Entwurfs § 1 ausgesprochenen Grundsatz der allgemeinen Anerkennung ausländischer juristischer Personen wieder gestrichen hatte, hat man es nicht für nötig gefunden, für die Handelsgesellschaften besondere Bestimmungen zu treffen, weil, wie die Motive[1]) sagen, den handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften, die im Ausland die Rechtsfähigkeit erlangt hätten, im Inland in Rechtssprechung[2]) und Literatur[3]) die Rechtsfähigkeit zugestanden werde. Dasselbe ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz mangels besonderer Bestimmungen für die übrigen reichsrechtlich geregelten Gesellschaften. Art. 10 kommt natürlich für die handelsrechtlichen Gesellschaften nicht in Betracht, da doch § 22 B.G.B. nur von reichsrechtlich nicht geregelten wirtschaftlichen Vereinen spricht.[4]) Diese Frage ist vom Oberlandesgericht Hamburg verschieden behandelt worden.[5]) Nachdem der Zivilsenat II im Urteil vom 23. Juni 1903 die ausländischen Handelsgesellschaften dem Art. 10 unterstellt hatte, haben sich Zivilsenat III und V in den Urteilen vom 7. November 1903 und 20. November 1903 ausdrücklich auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt.

Besondere internationale Bestimmungen hat das H.G.B. nur für den Fall getroffen, daß eine Handelsfirma ihre Zweigniederlassung in einem anderen Lande begründe als in dem die Hauptniederlassung ihren Sitz hat, und zwar § 13 Abs. 3 allgemein und § 201 Abs. 5 für Aktiengesellschaften. Als Zweigniederlassung ist ein auf die Dauer berechneter selbständiger Geschäftsbetrieb anzusehen, in dem an einem vom Sitze der

---

[1]) Motive, VI, 24.

[2]) R.G. 7, 70; R.O.H.G. 22, 147.

[3]) Lehmann a. a. O., S. 262; Förster-Eccius a. a. O. I, 58; v. Bar, Lehrb. des intern. Priv.- u. Strafrechts, S. 52.

[4]) Niemeyer, Das intern. Priv.-R. im Entwurf eines B.G.B., S. 36; Zit. a. a. O. II, 1, 117; Barazetti a. a. O., S. 38.

[5]) O.L.G. Hamburg, Urteile vom 23. Juni 1903; 7. November 1903; 20. November 1903.

Hauptniederlassung verschiedenen Orte gleichartige Geschäfte des Prinzipals abgeschlossen werden.[1]) Durch eine solche Zweigniederlassung wird, wie schon oben hervorgehoben wurde, kein zweiter Sitz für die Firma begründet; ebensowenig kommt ihr eine selbständige juristische Persönlichkeit zu, sondern sie bildet einen Bestandteil der Gesellschaft.[2]) Führt sie eine besondere Firma, so ist dies eben der Name, unter dem sie für die Hauptniederlassung die Geschäfte abschließt.[3]) § 13 Abs. 3 bestimmt nun, daß die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Handelsgesellschaft in das Handelsregister einzutragen ist. Der vorher zu erbringende Nachweis, daß die Eintragung bei dem Gericht der Hauptniederlassung erfolgt ist, ist nur dann erforderlich und möglich, wenn das ausländische Gesetz in dieser Beziehung unserem Recht entsprechende Formvorschriften gegeben hat. § 201 Absatz 5 handelt von der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft und verlangt zur Anmeldung den Nachweis des Bestehens der Aktiengesellschaft als solcher und der eventl. im Inland erforderlichen staatlichen Genehmigung. Diese Angaben können aber wiederum nur in entsprechender Weise und insoweit gefordert werden, als sie nach Maßgabe des ausländischen Rechts überhaupt gemacht werden können, was sich auch aus § 13 Abs. 3 ergibt.[4])

5. Die im Einführungsgesetz der Regelung durch die Landesgesetze vorbehaltenen juristischen Personen.

Die nach den Art. 65—67, 69, 75, 83, 113, 164, 167 E.G. dem Landesrecht unterliegenden juristischen Personen sind die Korporationen auf dem Gebiete des Wasser-, Deich-, Siel-, Berg-, Jagd-, Fischerei-, Versicherungs-, Wald- und Agrarrechts. Der auch für diese geltende Grundsatz der allgemeinen An-

---

[1]) Staub, Komm. zum H.G.B., S. 95.

[2]) B.G.B. d. Reichsger.-Räte, § 24, Anm. 2; O.L.G. Dresden, Beschl. vom 7. April 1903; 27. September 1904. J.W. 1904, 297, 27.

[3]) R.G. 62, 7.

[4]) Staub a. a. O., S. 697.

erkennung ist durchbrochen durch Art. 84 E.G., welcher die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt läßt, nach denen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann. In Preußen sind so kraft Art. 13 Pr.V.U. juristische Personen geworden:[1]) Die Mennomiten, Baptisten, Herrnhuter, böhmischen Brüder, Lutheraner, Altlutheraner, niederländisch Reformierten, die Synagogengemeinden. Diese Bestimmung bezieht sich auf solche Korporationen, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb Preußens ihren Sitz haben. Ob aber diese Vorschrift beachtet sein will, wo eine solche juristische Person vor dem preußischen Richter als Partei erscheint oder nur, wenn das deutsche Recht Wirkungsstatut ist, d. h. auf das streitige Rechtsverhältnis angewendet sein will, wird ebenso wie bei Art. 10 nach der letzteren Seite der Alternative zu entscheiden sein.

6. Die in besonderen Staatsverträgen geregelten juristischen Personen.

Ich komme nun zur letzten Gruppe von juristischen Personen, den in Staatsverträgen geregelten. Selbstverständlich haben wir es hier nicht mit einer besonderen Art zu tun, sondern dieselben sind deshalb für sich zu behandeln, weil hier die Stellung des inländischen Rechts zu den ausländischen juristischen Personen in Staatsverträgen festgelegt ist, die das deutsche Reich mit den ausländischen Staaten geschlossen hat. Diese Verträge enthalten verwaltungsrechtliche, prozeßrechtliche und materiell-rechtliche Bestimmungen; man kann sie einteilen in einseitige, die die Stellung der deutschen Gesetze im Ausland regeln, und zweiseitige, d. h. wirkliche Gegenseitigkeitsverträge, in denen sich die Kontrahenten gleiche Behandlung der ausländischen Gesellschaften zusichern.

Es könnte nun fraglich erscheinen, wozu in besonderen Verträgen die Anerkennung ausländischer juristischer Personen ausgesprochen wird, wenn dies ein allgemein gültiger Grundsatz ist. Das Deutsche Reich will sich so dagegen sichern, daß etwa,

[1]) Siehe Fischer-Henle, Art. 84, Anm.

während es selbst den ausländischen juristischen Personen Rechtsfähigkeit gewährt, das Ausland den Grundsatz der Versagung der Anerkennung verfolgt, oder, nachdem es auch die juristischen Personen im Inlande anerkannt hat, plötzlich aus irgendwelchen Gründen den entgegengesetzten Grundsatz durchzuführen beginnt.

Die betreffs der allgemeinen Rechtsfähigkeit der rechtsfähigen Gesellschaften geschlossenen Verträge sind zeitlich geordnet:[1]) Konvention mit Italien vom 8. August 1873, Vereinbarung mit Belgien vom 1. Januar 1874, mit Groß-Britannien vom Jahre 1874, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien vom 12. Juli 1883, mit Griechenland vom 9. Juli 1884, Freundschafts- und Handelsvertrag mit der südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885, Handels- und Zollvertrag mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, mit Serbien vom 21. August 1892, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland vom 10. Febr. 1894, Handelsvertrag mit dem Oranje-Freistaat vom 28. April 1897, Handels-, Zoll-, und Schiffahrtsvertrag mit Bulgarien vom 1. August 1905, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden vom 8. Mai 1906, Vertrag mit den Niederlanden vom 11. Februar 1907. Die Gegenseitigkeitsverträge mit Ausnahme des russischen enthalten sämtlich die völkerrechtliche Meistbegünstigungsklausel, dahingehend, daß den Gesellschaften des einen Staats die Stellung der Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zugesichert wird. Diese meistbegünstigte Nation aber ist Rußland kraft Art. 4 des russischen Vertrages, der eine unumschränkte Anerkennung der ausländischen juristischen Personen ausspricht. Es bringen also auch die Staatsverträge den Grundsatz der Anerkennung zur Ausführung.

b) Die spezielle Rechtsfähigkeit.

1. Im allgemeinen.

Ich komme jetzt zur Untersuchung der Frage nach dem Umfang der Rechtsfähigkeit, nach der oben sogenannten speziellen Rechtsfähigkeit, oder, wie Zitelmann[2]) auch sagt, nach den be-

[1]) Bleyer, Sammlung von Staatsverträgen.

[2]) Zitelmann a. a. O. II, 1, 120.

sonderen Rechtsunfähigkeiten ausländischer juristischer Personen. Es handelt sich hier darum zu prüfen, ob die anerkannte ausländische juristische Person auch zum Erwerbe des einzelnen Rechts, um das es sich handelt, imstande ist.

[1])Es ist jedenfalls sicher, daß die von einem Verein erlangte Rechtsfähigkeit sich nicht auf die Vermögensangelegenheiten beschränkt, die sich innerhalb des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins halten. Der rechtsfähige Verein kann Inhaber von Individualrechten, Patentrechten usw. sein, ist namensberechtigt und kann Mitglied von anderen Vereinigungen, insbesondere einer offenen Handelsgesellschaft, werden. [2])Die Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Personen reicht jedenfalls soweit, daß sie durch Briefe oder Telegramme oder mittels Telephon von dem Lande aus, in welchem sie ihren Sitz haben, mit Personen, welche sich in anderen Ländern aufhalten, Verträge schließen können. Hinsichtlich derselben hatte Gebhard im § 5 seines zweiten Entwurfs die Bestimmungen als maßgebend bestimmt, „welche über das Rechtsverhältnis, bei dem sie in Frage kommt, entscheiden". Daß diese Vorschrift wieder gestrichen wurde, erklärt Niemeyer[3]) daraus, daß sie selbstverständlich erschien. Es entscheiden also diejenigen Gesetze, welche im übrigen über das betreffende Rechtsverhältnis Bestimmungen treffen, das Wirkungsstatut, die lex causae.[4]) Das Wirkungsstatut, soweit es für juristische Personen in Betracht kommt, ist für das Recht der Schuldverhältnisse das Domizilgesetz des Schuldners zur Zeit des Vertragsabschlusses, für das Sachenrecht sowohl für Immobilien wie für Mobilien die lex rei sitae, für das Erbrecht der Wohnsitz des Erblassers. Aus Art. 10 einen Schluß für die spezielle Rechtsfähigkeit zu ziehen, ist nicht angängig, da die in diesem Artikel genannte Rechts-

---

[1]) Zum folgenden B.G.B. d. Reichsger.-Räte, S. 119.

[2]) v. Bar (in Holtzendorffs Enzyklopädie) II, 16.

[3]) Niemeyer, Das internationale Privatrecht, S. 119.

[4]) Vgl. Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts I, 144; Niemeyer, Vorschläge und Materialien; S. 148; v. Bar, Lehrbuch, S. 60; Zitelmann a. a. O. II, 1, 82; Habicht-Greiff a. a. O. S. 82.

fähigkeit zweifellos die allgemeine Rechtsfähigkeit ist, und auf den Umfang der Rechtsfähigkeit keinen Bezug hat.[1])

2. Die Beschränkungen.

Daß die ausländischen juristischen Personen starken Beschränkungen in bezug auf ihre Rechtsfähigkeit unterliegen, versteht sich ganz selbstverständlich daraus, daß unsere Rechtsordnung einerseits die Ausländer, zu denen natürlich auch ausländische juristische Personen gehören, den Inländern nicht völlig gleichstellt, andererseits auch überhaupt die Stellung der juristischen Personen im Verhältnis zu den physischen erschwert.

Ferner glaube ich annehmen zu müssen, daß die ausländischen juristischen Personen, soweit sie in ihrem Heimatlande Beschränkungen unterworfen sind, denselben auch im Inlande unterliegen, da sie grundsätzlich in einem fremden Lande nicht besser gestellt werden sollen als in ihrem eigenen Lande.[2]) Dagegen ist von v. Savigny[3]) und Stobbe[4]) der entgegengesetzte Standpunkt vertreten worden, die behaupten, daß die Beschränkungen regelmäßig nicht über das Territorium hinausreichen. Die Begründung der Gegner scheint mir nicht den Kernpunkt zu treffen; vielmehr glaube ich davon ausgehen zu müssen, daß nach dem unserm Recht zugrunde liegenden Grundsatz, der die ausländischen juristischen Personen anerkennt, weil sie das ausländische Recht konstituiert hat, auch nur der vom ausländischen Recht gegebene Umfang bei uns beachtet werden kann. Allerdings muß der oben aufgestellte Satz dahin eine Einschränkung erleiden, daß das deutsche Recht gewisse Versagungen und Einschränkungen der Rechtsfähigkeit, die es schlechthin verwirft, auch bei Fremden auf deutschem Boden nicht anerkennt.[5])

---

[1]) Zitelmann a. a. O., S. 118.

[2]) Gierke, Deutsches Privatrecht I, 222.

[3]) v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts VIII, 161.

[4]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts I, 186.

[5]) Gierke a. a. O. I, 223; Wächter, Die Kollision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten XXV, 172; v. Bar. Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts I, 406.

Es ergeben sich also:

1. Beschränkungen, denen unsere Rechtsordnung inländische wie ausländische juristische Personen unterwirft.

2. Beschränkungen, die für Ausländer im Verhältnis zu den Inländern gegeben sind.

3. Beschränkungen für ausländische juristische Personen.

Zur ersten Gruppe gehört die Bestimmung des Art. 86, daß die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen der juristischen Personen unberührt bleiben; diese Vorschrift gilt jedoch nur, wenn der Wert des zu erwerbenden Gegenstandes 5000 Mark übersteigt. [1]) Das preußische Gesetz vom 23. Februar 1870 bestimmte in § 2, daß Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen zu ihrer Gültigkeit dem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde bedürfe, wenn der Wert die Summe von 3000 Mark übersteige. Diese Vorschrift hat Bezug auf inländische wie auf ausländische juristische Personen. Sie wurde aufrecht erhalten im Art. 6 des preußischen Ausführungsgesetzes, nur daß entsprechend dem Art. 86 E.G. die Wertgrenze auf 5000 Mark erhöht und daß im § 4 die Familienstiftungen ausgenommen wurden. Gleichfalls verlangen teils landesherrliche, teils staatliche Genehmigung die Ausführungsgesetze für Baden, Hessen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Reuß j. L., Lübeck und Elsaß-Lothringen.[2]) Abgesehen von dem eben behandelten unentgeltlichen Erwerb verlangt das preußische Ausführungsgesetz Art. 7 zum Grundstückserwerb im Werte von mehr als 5000 Mark, die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde; auch hiervon sind einige Ausnahmen gemacht. Ähnliche Beschränkungen bringen die Ausführungsgesetze für Mecklenburg, Sachsen-Altenburg und Württemberg. Die Beschränkungen, die besonders für ausländische juristische Personen gegeben sind, unterliegen teils gleichfalls dem Art. 86,

---

[1]) Siehe Motive zum E.G., S. 173/74.

[2]) Fischer-Henle, Art. 86, Anm. 2.

teils dem Art. 88, der schlechthin von Ausländern spricht: „Soweit[1]) Ausländer nicht physische, sondern juristische Personen sind, greift auch der Vorbehalt des Art. 86 Platz und zwar mit der Bedeutung, daß Ausländer auch juristische Personen anderer Bundesstaaten sind." Das preußische Ausführungsgesetz unterscheidet im Art. 7 zwischen juristischen Personen, die in einem andern Bundesstaat und solchen, die in gar keinem Bundesstaat, also staatsrechtlich im Auslande ihren Sitz haben. Für erstere wird die Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung bestimmten Behörde zum Grundstückserwerb verlangt, soweit der Wert 5000 Mark übersteigt, für letztere zu jedem Grundstückserwerb ohne Rücksicht auf den Wert. Dieser Artikel hat seinen Ursprung in den preußischen Gesetzen vom 4. Mai 1846 und 23. Februar 1870.

Von Interesse ist auch die bayrische Amortisationsgesetzgebung, d. h. die Gesetzgebung zur Erwerbsbeschränkung der toten Hand. Unter der toten Hand sind, wie es in Art. 140 des württembergischen Ausführungsgesetzes heißt, alle juristischen Personen zu verstehen, welche religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen, gleichgültig, ob es öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche, inländische oder ausländische Vereine oder Stiftungen sind. [2])Die bayrische Amortisationspraxis vom 13. Oktober 1764 beschränkte den Mobiliarerwerb an inländischem weltlichen Vermögen. Das Mandat vom 9. Februar 1787 erstreckte das Anwendungsgebiet der Amortisationsgesetze anf die ausländische manus mortua, und diese Bestimmung wurde durch die Verordnung vom 10. Oktober 1811 auf die gesamten Landesgebiete ausgedehnt. Im bayrischen Ausführungsgesetz bestimmt Art. 10, daß die ausländische tote Hand zu jedem unentgeltlichen Erwerb, dessen Wert 5000 Mark übersteigt, zum entgeltlichen Grundstückserwerb ohne Rücksicht auf den Wert der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Zur Ergänzung des Art. 86 wurde Art. 87 erlassen. Da nämlich die Amortisationsgesetzgebung dadurch

[1]) Niedner a. a. O., S. 161.

[2]) Entwurf eines E.G. (nebst Motiven), S. 174.

umgangen wurde, daß an Stelle der toten Hand deren Mitglieder erwarben und so mittelbar auch die tote Hand erwarb, ohne den gesetzlichen Erschwerungen zu unterliegen, so bestimmte Art. 87, daß die landesgesetzlich gegen die Umgehung der Amortisationsgesetze gegebenen Erwerbsbeschränkungen der Mitglieder gleichfalls unberührt bleiben sollen. Auf Grund des Art. 88 bestehen außer der oben erwähnten Vorschrift des Art. 7 § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes und Art. 10 des bayrischen Ausführungsgesetzes noch folgende landesgesetzlichen Bestimmungen:[1]) In Hessen, Sachsen-Altenburg, Waldeck und Hamburg. „Die für inländische und für ausländische oder nur für ausländische juristische Personen gegebenen Erwerbsbeschränkungen haben im ersten Falle immer, im zweiten Falle der Regel nach die Bedeutung, daß sie auch diejenigen juristischen Personen in ihren Bereich ziehen, welche im Reichsgebiet, aber in einem anderen Bundesstaat domiziliert sind.“[2]) Die Aktiengesellschaft gilt für alle die deutschen Partikularstaaten als ausländische, in denen sie nicht ihren Sitz hat.[3])

Entsprechend[4]) den oben aufgeführten, heute geltenden Kollisionsnormen sind die Amortisationsgesetze auch auf ausländische oder einem anderen Bundesstaat angehörige juristische Personen anzuwenden, wenn der Schenker oder Erblasser dem Staat, der das Amortisationsgesetz erlassen hat, angehört oder das zu erwerbende Grundstück sich in diesem Staat befindet.

Alle diese Beschränkungen der Ausländer im Erwerb von Grundeigentum können durch internationale Verträge des Reichs zugunsten der Angehörigen des Vertragsstaates aufgehoben werden, wie es z. B. geschehen ist im Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Reich und der Republik Nicaragua vom 4. Februar 1896, Art. 9.

Es ist zweifelhaft, ob für eine im Inland vollzogene Zuwendungshandlung, durch die einer ausländischen juristischen

---

[1]) Fischer-Henle a. a. O., Art. 88, Anm. 2.
[2]) Entwurf, S. 175.
[3]) Lehmann a. a. O. I, S. 262.
[4]) Enneccerus a. a. O., S. 218.

Person aus ausländischer Quelle etwas zugewendet wird, die Genehmigung erforderlich ist. Erwägt man aber, daß die Genehmigungspflicht doch unter anderem auch den Zweck hat, der Obrigkeit die Möglichkeit einer fortdauernden Beaufsichtigung der juristischen Personen zu geben, so wird man sich überzeugen, daß jede inländische Zuwendungshandlung an juristische Personen dem Prüfungsinteresse des betreffenden Staats unterliegt, wie es auch der Satz ausspricht: quidquid est in territorio, est de territorio. Es bedarf also diese Handlung obrigkeitlicher Genehmigung.[1])

Auch diese Frage, die aber bisher noch in keiner Instanz dem richterlichen Urteil unterlegen hat, spielt eine große Rolle in dem oben erwähnten Prozeß der freireligiösen Gemeinde zu Breslau. Es ist nämlich ungewiß, welche Staatsangehörigkeit der Erblasser Müller besitzt; wird nun angenommen, daß er nicht Preuße ist, so haben wir eine in Preußen vollzogene Zuwendungshandlung, durch die ein Nichtpreuße aus seinem beweglichen Vermögen, das also auch als nichtpreußisch anzusehen ist, etwas zuwendet. Meiner Ansicht nach ist auch hier entsprechend meinen Ausführungen die Genehmigung erforderlich.

Die Erbfähigkeit der juristischen Personen kann natürlich nur eine aktive, keine passive sein. Dies ergibt sich aus §§ 1922, 1923 B.G.B.; denn da der Tod einer Person die Voraussetzung des Erbfalls ist, bei einer juristischen Person aber von dem Naturvorgang des Sterbens nicht die Rede sein kann, so kann auch die juristische Person nicht beerbt werden. Die aktive Erbfähigkeit dagegen steht dem zu, der zur Zeit des Erbfalls lebt; leben, d. h. bestehen können aber juristische Personen ebenso wie physische. Was den zweiten Absatz des § 1923 betrifft, der den Satz: nasciturus pro iam nato habetur, quotiens de commodis eius agitur zum Ausdruck bringt, so findet derselbe auf juristische Personen keine Anwendung.[2]) Ist eine noch nicht entstandene juristische Person als Erbe eingesetzt, so gilt

[1]) Crusen-Müller, Das Pr. A.G. zum B.G.B., S. 110; Stranz-Gerhard, Das Pr. A.G., S. 64.

[2]) Planck a. a. O. V, 14.

sie als Nacherbe. Dies gilt für inländische wie für ausländische juristische Personen.

Zum Gewerbebetrieb im Inlande werden ausländische juristische Personen trotz Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit nicht ohne weiteres zugelassen, und § 12 G.O. verweist hinsichtlich ihrer Zulassung auf die Landesgesetze.[1] [2]Eine solche landesrechtliche Bestimmung enthält § 18 der preußischen G.O. vom 17. Januar 1845 in ihrer durch das Gesetz vom 22. Juni 1861 abgeänderten Gestalt, wo es heißt, daß ausländische juristische Personen zum Betrieb eines stehendes Gewerbes im Inland ministerieller Erlaubnis bedürfen. Gleichfalls staatlicher Genehmigung, die vom Ministerium des Innern zu erteilen ist, verlangen die sächsischen und württembergischen Ausführungsgesetze für die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften zum Gewerbebetrieb.

Von den Beschränkungen, die das H.G.B. gibt, habe ich schon oben bei der allgemeinen Rechtsfähigkeit gesprochen; es sind dies die in den §§ 13, 3 und 201, 5 enthaltenen Erschwerungen für ausländische Zweigniederlassungen. Man wird jedenfalls für die rechtsfähigen Handelsgesellschaften des Auslandes mit Bar[3]) annehmen können, daß ihre Rechtsfähigkeit soweit reicht, daß sie durch Briefe oder Telegramme oder mittels Telephon von dem Lande aus, in welchem sie ihren Sitz haben, mit Personen, welche sich in anderen Ländern aufhalten, Verträge schließen können.

3. Die Privilegien.

Ich komme nun dazu zu untersuchen, welche Vorrechte, welche Privilegien ihnen gewährt werden. Es handelt sich hier nicht um den Fall, daß einer einzelnen juristischen Person in einem einzelnen Falle eine besondere rechtliche Vergünstigung gewährt wird, sondern es sind die Rechtssätze zu bestimmen, die für ganze Gruppen von ausländischen juristischen Personen

---

[1]) Makower, Das allgemeine deutsche H.G.B., S. 11.
[2]) Rohrscheidt, Die Gewerbeordnung, S. 43.
[3]) v. Bar (in Holtzendorffs Enzyklopädie) II, 16.

oder gar für alle insgesamt gegeben sind. Diese Privilegien können gegeben sein von der inländischen Rechtsordnung und zwar entweder schlechthin für inländische und ausländische juristische Personen oder beschränkt auf die inländischen oder es können Privilegien sein, die der ausländischen juristischen Person im Ausland von ihrer Rechtsordnung gewährt werden; daß unsere Rechtsordnung nur den ausländischen juristischen Personen besondere Vorrechte gewähren würde, widerspräche dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß die ausländische juristische Person nicht besser zu stellen ist als die inländische.[1]) Die Digesten — l. 16 D de leg. 1, 3 — definieren die Privilegiensätze als das „ius singulare, quod contra tenorem rationis propter aliquam utilitatem auctoritate constituentium introductum est.“ Hiernach ist also die utilitas maßgebend für die Gewährung eines Privilegs. Wir haben nun bei den Privilegien zu unterscheiden:

1. Privilegien, die nur inländischen juristischen Personen gegeben sind und zwar sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend. Eine stillschweigende Beschränkung auf die inländischen juristischen Personen nun, wird wie Cohen[2]) sagt, dann anzunehmen sein, wenn nur durch eine solche die Erreichung der utilitas sich als möglich erweist. Eine solche Beschränkung der Privilegien auf die inländischen juristischen Personen wird man insbesondere beim Fiskus annehmen müssen, der doch wohl die am meisten privilegierte juristische Person sein dürfte. Diese Ansicht gilt als unbestritten, und hat ihren Grund darin, daß die privilegia fisci nur auf besonderer Berücksichtigung des staatlichen Interesses beruhen, der eine Staat aber keine Veranlassung hat, allgemein das Interesse der ausländischen Staaten zu berücksichtigen.[3])

2. Privilegien, die unsere Rechtsordnung juristischen Personen gegeben hat. Dieselben kommen ausländischen juristischen Per-

---

[1]) Böhm, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, S. 23; v. Roth, System des deutschen Privatrechts I, 286; Mamelok a. a. O., S. 88.

[2]) Cohen, Dissert., Die Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen, S. 61.

[3]) Wächter, Archiv XXV, 181; v. Bar, Theorie und Praxis I, 314; Unger System des österr. allgemeinen Privatrechts, S. 165.

sonen nur zugute, wenn sie nach ihrem Personalstatut im Ausland derselben teilhaftig sind.[1]) Zitelmann[2]) dagegen will die Privilegien inländischen wie ausländischen juristischen Personen gewähren. Nur aus dem Inhalt der Privilegiensätze solle entschieden werden, ob ein Privileg auf ausländische juristische Personen anwendbar oder nicht anwendbar sei. Er scheint damit die stillschweigende Beschränkung auf die inländischen juristischen Personen zu meinen und im Erfolg derselben Ansicht zu sein, die ich oben vertreten habe, daß nämlich für den Umfang des Geltungsbereichs eines Privilegiensatzes die utilitas ins Auge gefaßt werden müsse. Daß nun ausländischen juristischen Personen ein Privileg nur gewährt werden soll, wenn es ihnen nach ihrem Personalstatut zusteht, hat seinen Grund darin, daß ebenso wie im Inlande die ausländischen juristischen Personen nicht besser gestellt werden sollen als die inländischen, aus denselben Billigkeitsgründen sie auch nicht im Inlande eine günstigere Lage haben sollen als in ihrem eigenen Lande.

3. Privilegien, die den ausländischen juristischen Personen nur nach ihrem Personalstatut zustehen. [3])Sie können dieselben bei uns nur bei Rechtsverhältnissen ausüben, die sich nach ihrem ausländischen Recht bestimmen. Es gilt hier wiederum der Grundsatz, daß die ausländischen juristischen Personen nicht zu begünstigen sind vor den inländischen.[4]) Soweit unser Staat die vom Ausland gewährten Privilegien billigt, stehen sie ihnen natürlich auch im Inlande zu.

c) Die Geschäftsfähigkeit.

Ich komme nunmehr zur Geschäftsfähigkeit ausländischer juristischer Personen. Geschäftsfähigkeit ist, wie die Motive[5]) sagen, die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Geschäfts-

[1]) Ders. Ansicht Stobbe a. a. O., S. 224; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts I, 109.

[2]) Zitelmann a. a. O. II, 1, 125.

[3]) v. Bar, Theorie und Praxis I, 314; Riedner a. a. O., S. 28; Zitelmann a. a. O. II, 1, 125; Wächter a. a. O. XXV, 181.

[4]) Stobbe a. a. O. I, 215.

[5]) Motive I, 1291.

fähigkeit der juristischen Personen äußert sich darin, daß die Rechtshandlungen ihrer Organe, soweit dieselben die ihnen zustehenden Verrichtungen ausführen, als Rechtserklärungen der juristischen Person angesehen werden, so daß sie daraus berechtigt und verpflichtet werden.

Inwieweit juristische Personen geschäftsfähig sind, d. h. also in welcher Weise der Wille zu handeln zustande kommt, welche Organe zu ihrer Vertretung berufen sind, inwieweit die juristische Person durch die Handlung dieser Organe verpflichtet wird, darüber entscheidet überall die Verfassung der juristischen Person. Die Verfassung nun wird nach §§ 27, 85 B.G.B. teils durch die Vereinssatzung, teils durch das Stiftungsgeschäft bestimmt, die wieder durch die teils zwingenden, teils dispositiven Vorschriften, die der Gesetzgeber betreffs der Verfassung gegeben hat (§§ 26 ff, 86) zu ergänzen sind. [1]) Die Geschäftsfähigkeit einer ausländischen juristischen Person nun ist von der allgemeinen Rechtsfähigkeit nicht unterschiedlich zu behandeln; es ist also ihr Personalstatut maßgebend. Diese Regelung hat ihren Grund darin, daß es sich bei juristischen Personen nicht sowohl um eine wahre, auf persönlichen Gründen beruhende Begrenzung der Geschäftsfähigkeit wie bei physischen Personen handelt, als vielmehr um die rechtliche Gestaltung der Lebensäußerungen der juristischen Personen. Diese Bestimmungen sind natürlich für die juristischen Personen sehr wichtig, da sie ihnen erst die Möglichkeit gewähren, in Nachahmung der physischen Personen als handelnde Subjekte am Rechtsverkehr teilzunehmen; sie bilden also ein wesentliches Erfordernis der Entstehung einer juristischen Person. Da nun diese Bestimmungen den wesentlichen Inhalt ihrer Verfassung bilden, so ist ohne Zweifel m. E. mit Anerkennung einer ausländischen juristischen Person jedesmal auch ihre Verfassung anerkannt,[2]) und es ist ihre Geschäftsfähigkeit nach ihrer Satzung und den ergänzenden Vorschriften

---

[1]) Staudinger a. a. O. VI, 23; Riedner a. a. O; Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht, S. 243.

[2]) Habicht-Greiff a. a. O., S. 85; Plank a. a. O. VI, 39; Riedner a. a. O.

ihrer Rechtsordnung zu beurteilen. Jede Rechtsordnung gibt nun für gewisse Klassen von Personen Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, die bewirken, daß die gegen diese Bestimmungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte die beschränkt geschäftsfähigen Personen nicht verpflichten (§ 104 ff B.G.B.). Es ist nun zweifelhaft, ob diese Geschäftsfähigkeit ausländischer juristischer Personen denselben auch im Inlande zuzuerkennen ist, und man wird sagen müssen, daß die Frage jedesmal aus dem Sinn und Zweck der im Ausland gegebenen Bestimmungen zu entnehmen sein wird. Denn wie Bar[1]) sagt, läßt sich bei den besonderen Geschäftsunfähigkeiten juristischer Personen ein allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht, demzufolge die nach dem heimatlichen Gesetz vorhandene Unfähigkeit überall geltend gemacht werden könnte, nicht genügend nachweisen. Mamlock führt noch weiter aus, daß die zum Schutze der juristischen Personen selbst von ihrem Recht gegebenen Beschränkungen im Auslande nur dann ihr zugute kommen, wenn sie auch nach dem ausländischen Recht den juristischen Personen zustehen; die im Interesse des inländischen Rechtsverkehrs bestehenden Beschränkungen der juristischen Personen habe jeder Staat nach Gutdünken zu bestimmen und die juristischen Personen könnten sich auf die nach ihrem Heimatrecht bestehenden nicht berufen.

[2])Wenn nun eine ausländische juristische Person im Inland Geschäfte einem etwaigen Verbot zuwider vornimmt, sind dieselben nichtig oder nur zugunsten des inländischen Vertragsgegners wirksam oder privatrechtlich voll wirksam? Die Antwort ist jedesmal in den Landesgesetzen zu suchen; nur wenn diese schweigen, ist § 134 B.G.B. anzuwenden, der den Grundsatz ausspricht, daß ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen nichtig ist. Diese Regelung begründe ich damit, daß § 134 in erster Reihe die Bestimmungen des Gesetzes entscheiden läßt. Gesetz im Sinne des B.G.B. ist aber nach Art. 2 jede Rechts-

---

[1]) v. Bar, Theorie I, 403; Mamlot, Dissert. a. a. O., S. 90.

[2]) Habicht-Greiff a. a. O., S. 84.

norm, also sowohl Reichsrecht wie Landesrecht. Da aber keine besonderen reichsrechtlichen Bestimmungen vorhanden sind, so muß man auf die Landesgesetze zurückgreifen.

Zu dem Ergebnis, daß die Geschäftsfähigkeit der ausländischen juristischen Personen sich nach ihrem Personalstatut bestimme, kommt man auch, wenn man die Kollisionsnorm in Art. 7 Abs. 1 E.G. auf juristische Personen erstreckt. So kommentiert z. B. Barazetti[1]) die Worte dieses Artikels: „Die Geschäftsfähigkeit einer Person: »also einer natürlichen wie juristischen Person«". Diese Auffassung hat sehr viel für sich, wenn man diesen Artikel mit § 1 B.G.B. vergleicht; während die letztere Bestimmung von der Rechtsfähigkeit des Menschen spricht, handelt Art. 7 von der Geschäftsfähigkeit einer Person. Man kann mit Recht daraus schließen, daß hier die juristischen Personen mit inbegriffen sind. Ihre Geschäftsfähigkeit bestimmt sich also nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören. Den dritten Absatz dieses Artikels, der die Geschäftsfähigkeit eines Ausländers für ein Rechtsgeschäft auch dann annimmt, wenn er nur nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde, beziehe ich nicht auf juristische Personen, da der vorhergehende Absatz dieses Artikels, der gleichfalls von Ausländern spricht, ohne Zweifel nur physische Personen betrifft (Volljährigkeit, Reichsangehörigkeit) und ich infolgedessen annehme, daß der dritte Absatz, da nichts anderes bestimmt ist, auch nur von diesen Ausländern im Sinne von physischen Personen handelt.[2])

d) Die Deliktsfähigkeit.

Die Deliktsfähigkeit im privatrechtlichen Sinne, die Verantwortlichkeitsfähigkeit, ist die Fähigkeit, für die vermögensrechtlichen Folgen aus unerlaubten Handlungen zur Verantwortung gezogen zu werden. Es ist naturgemäß, daß Rechtsgeschäfte der Vertreter die juristischen Personen binden; fraglich ist es, ob auch die unerlaubten Handlungen ihnen zuzurechnen sind.

---

[1]) Barazetti a. a. O., S. 40; Bogeng, Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen, S. 75; Staudinger a. a O. VI, 18.

[2]) Lehmann, a a. O. I, 123.

[1])„Daß nun die Deliktsfähigkeit juristischer Personen dem positiven Recht bekannt ist, steht durch neuere Untersuchungen fest:" [2])es geht aus § 31 B.G.B. hervor. Es wird der juristischen Person als eigene rechtswidrige Handlung oder Unterlassung zugerechnet, was ein Organ als solches innerhalb seiner Zuständigkeit rechtswidrig tut oder zu tun versäumt, d. h. sie kann für die daraus entspringenden Folgen verantwortlich gemacht werden.

Das Recht, welches über die Unerlaubtheit von Handlungen und die Rechtsfolgen, die sich an ein Delikt knüpfen, zu bestimmen hat, ist die lex delicti commissi nach dem Grundsatze: locus regit actum.[3]) Für physische Personen ist der Deliktsort dort, wo dieselben die unerlaubte Handlung begehen. Von juristischen Personen wird man annehmen müssen, daß sie Rechtshandlungen überall da vornehmen, wo ihr Organ in ihrem Namen handelt, daß also auch für sie als Deliktsort der Ort anzusehen ist, wo ihr Vertreter die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung vorgenommen hat. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, in eine Würdigung der einzelnen Theorien, wo die unerlaubte Handlung begangen ist, einzutreten und es genügt hier die Feststellung, daß die Gesetze desjenigen Landes anzuwenden sind, in dem nach jenen Theorien die Handlung begangen ist. Daß auf Delikte die lex delicti commissi anzuwenden ist, ergibt sich auch aus Art. 12 E.G., der offenbar diesen Grundsatz voraussetzt[4]) und die Ausnahme geben will, daß die Deutschen im Auslande nicht mehr für unerlaubte Handlungen haftbar gemacht werden dürfen, als es die deutschen Gesetze erlauben.

Für juristische Personen muß jedoch dieser Grundsatz eine Einschränkung erleiden. Ob nämlich ein Organ der juristischen Person eine Handlung in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen vornimmt, also dadurch die juristische Person

---

[1]) Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 258.
[2]) Gierke a. a. O. I, 530 und Staudinger a. a. O. I, 124.
[3]) Niemeyer, Das internationale Privatrecht im Entwurf, S. 25.
[4]) Vgl. R.G. 57, 145; J.W. 1906, S. 293.

berechtigt und verpflichtet, darüber wird natürlich in jedem einzelnen Falle ihre Verfassung zu bestimmen haben. Die Verfassung aber richtet sich, wie wir oben gesehen haben, nach dem Personalstatut. Die Handlung des Organs im Auslande ist also nur dann eine unerlaubte und zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der juristischen Person, wenn das Recht des Begehungsortes daraus die juristische Person haften läßt und außerdem ihr Heimatsrecht darin eine Handlung der juristischen Person sieht;[1]) ist also dieselbe nach dem einen von den beiden in Betracht kommenden Rechten nicht deliktsfähig, so ist sie auch nicht haftbar zu machen.

Betreffs des Umfangs des Schadens besteht ein Unterschied bezüglich der Behandlung physischer und juristischer Personen nicht.

B) Das Prozeßrecht.

Neben den für juristische Personen geltenden materiellrechtlichen Kollisionsnormen sind auch die prozeßrechtlichen von Bedeutung, d. h. es ist zu untersuchen, in welcher Weise die juristischen Personen in fremdem Lande zur Verfolgung ihrer Ansprüche zugelassen werden. Wie im internationalen Privatrecht die Rechts- und Geschäftsfähigkeit eine hervorragende Rolle spielen, so sind auch hier die Partei- und Prozeßfähigkeit, die prozeßrechtliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit, wie sie Zitelmann[2]) definiert hat, einer besonderen Beachtung wert. [3]) „Die Parteifähigkeit nun ist die Fähigkeit, zu klagen und verklagt zu werden, die aus der Rechtsfähigkeit fließende Fähigkeit, Rechte und rechtliche Verpflichtungen zu haben, aktiv und passiv Subjekt des Prozesses zu sein, während die Prozeßfähigkeit die Fähigkeit ist, einen Prozeß als Partei selbst zu führen oder durch einen Prozeßbevollmächtigten führen zu lassen."

Vor Beantwortung der Frage nach der Parteifähigkeit ausländischer juristischer Personen müssen wir uns erst darüber klar werden, ob überhaupt ein Ausländer vor deutschen Gerichten

---

[1]) Zitelmann a. a. O. II, 1, 128; Habicht-Greiff a. a. O., S. 84.
[2]) Zitelmann a. a. O. I, 2, S. 123.
[3]) R.G. XII, 399; 32, 175.

als Prozeßpartei zuzulassen ist. Diese Frage ist, wie mir Kleinfeller[1]) richtig zu bemerken scheint, keine internationalprozeßrechtliche, da ja hier keine Kollision verschiedener Rechtsordnungen vorliegt, sondern es sich einzig und allein darum handelt, festzustellen, ob die deutsche Staatsgewalt die allen Deutschen ohne Ausnahmen gewährte Rechtspflege auch den Ausländern zugestanden wissen will, eine Frage, die aus völkerrechtlichen Rücksichten zu bejahen sein wird.

Was nun die Parteifähigkeit der ausländischen juristischen Personen betrifft, so ist zu sagen, daß sich jedes gerichtliche Verfahren nach dem Grundsatz: locus regit actum richtet, daß also das Prozeßrecht des Orts zu entscheiden hat, wo verhandelt wird, die lex fori.[2])

Da nun aber die Parteifähigkeit von der Rechtsfähigkeit abhängt (§ 50 Z.P.O.), so ist sie auch nicht als zum gerichtlichen Verfahren gehörig anzusehen und nicht nach den Grundsätzen des Prozeßrechts, sondern nach denen des zuständigen Teils des bürgerlichen Rechts zu behandeln.[3]) Wir müssen also, um entscheiden zu können, ob einer ausländischen juristischen Person die Parteifähigkeit vor dem inländischen Gericht zukommt, auf die oben entwickelten Grundsätze für die allgemeine Rechtsfähigkeit zurückgreifen. [4])Es ergibt sich als Resultat, daß die ausländischen juristischen Personen grundsätzlich als parteifähig vom deutschen Richter zu behandeln sind; nur die Einschränkung des Art. 10 greift auch hier Platz, und diese Vereine bedürfen der Genehmigung.

Ist nun ein solcher Verein nicht rechtsfähig oder hat er die Anerkennung des Bundesrats nicht erlangt, so kommt ihm nach § 50 Abs. 2 die passive Parteifähigkeit zu, d. h. er kann als solcher verklagt werden und er hat in diesem Rechtsstreit die Stellung eines rechtsfähigen Vereins, so daß ihm die Rechte

---

[1]) Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, S. 36.

[2]) Planck, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts I, 18, 19.

[3]) Förster-Engelmann, Die Z.P.O. des deutschen Reichs, S. 72; Reincke-Wienstein, Die Z.P.O., S. 59.

[4]) Ebenso Gaupp-Stein, Die Z.P.O. für das Deutsche Reich, § 50, N. 6; Weismann, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts I, 76.

einer aktiv parteifähigen Person zustehen (z. B. Widerklage, § 280 Z.P.O.). Ebenso kann in das Vermögen eines derartigen Vereins die Zwangsvollstreckung auf Grund eines Urteils betrieben werden, das gegen den Verein als solchen ergangen ist, während bei einer bürgerlich rechtlichen Gesellschaft nach § 736 Z.P.O. ein Urteil erforderlich ist, das gegen alle Gesellschafter gerichtet ist.

[1])Die umfangreiche Zulassung ausländischer juristischer Personen zur inländischen Rechtsverfolgung birgt keine Gefahren in sich, da ja die Gewährung der prozessualen Parteifähigkeit keinen Einfluß auf die Gestaltung der materiellen Rechtsverhältnisse hat.

Für die Prozeßfähigkeit ausländischer juristischer Personen geht aus § 55 Z.P.O hervor, daß der Gesetzgeber grundsätzlich hierüber das Personalstatut entscheiden lassen will. Da nun die Prozeßfähigkeit von der Geschäftsfähigkeit abhängt, die Geschäftsfähigkeit sich aber nach dem Personalstatut richtet, so ergibt sich auch hieraus, daß die Prozeßfähigkeit ausländischer juristischer Personen sich nach dem Rechte des Staates bestimmt, dem sie angehören.[2]) Sind sie hiernach nicht prozeßfähig, so kommt ihnen diese Fähigkeit nach § 55 trotzdem zu, wenn sie nach inländischem Recht den Anforderungen derselben entsprechen.

[3])Bedarf aber der Vertreter einer ausländischen Korporation nach dortigem Recht der Ermächtigung zur Prozeßführung, so muß er dieselbe vor einem deutschen Gericht auch dann nachweisen, wenn das deutsche Recht dieses Erfordernis nicht aufstellt.

Die sonstigen Kollisionsnormen für ausländische juristische Personen decken sich mit den für Ausländer allgemein gegebenen; es handelt sich vor allen Dingen um die Sicherheitsleistung.

---

[1]) Siehe hierzu Walker a. a. O., S. 8.

[2]) Gaupp-Stein, § 55, Nr. 1; Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, S. 547; Kleinfeller a. a. O., S. 36.

[3]) Seuffert, Die Z.P.O. für das Deutsche Reich, § 55, Nr. 5; Gaupp-Stein a. a. O. II, 2.

Lebenslauf.

Ich, Curt Eckstein, bin geboren zu Reichenbach i/Schl. am 30. April 1890 als Sohn des Kaufmanns Wilhelm Eckstein. Ich habe das Elisabet-Gymnasium zu Breslau von 1899—1908 besucht und am 24. März 1908 das Abiturium bestanden. Vom Sommersemester 1908 bis zum Wintersemester 1910/11 habe ich mich in Breslau dem juristischen Studium gewidmet und daselbst am 21. Juli 1911 mein Referendarexamen und am 27. Juli mein Rigorosum bestanden. Augenblicklich genüge ich meiner Militärpflicht beim 4. Niederschlesischen Infanterieregiment Nr. 51 zu Breslau.

Lebenslauf.

[illegible] 1903 [illegible] 1903 bis zum Wintersemester 1910/11 [illegible] 1914 [illegible]